

Abschrift aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. 10. 1951
 Anwesend: Vorsitzender und 11 Mitglieder, Normalzahl: 12
 Beurlaubt: Stein
 Außerdem anwesend: Stadtpfleger Pfauth, Stadtbaumeister Schieber, Angestellter Koppe

§ 10

Bauvorschriften für den Bebauungsplan im Gewand "Steigweg".

Der Gemeinderat erlässt auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes und auf Grund des Ministerialerlasses V No 2544 vom 20.8.1951 folgende Bauvorschriften.

1.

Art und Stellung der Gebäude.

- 1.) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von Nebengebäuden von nicht mehr als 20 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäuden, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, können zugelassen werden.
- 2.) Die Stellung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die Firstrichtung parallel zur Strasse verläuft.

2.

Dächer und Aufbauten.

- 1.) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächer zu versehen, deren Neigung etwa 48° soll. *7-7 1/2 Grad*
- 2.) Dachaufbauten sind nur zulässig, soweit sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten sollen nicht mehr als 1/3 der Gebäudelänge betragen.

3.

Abstände und Nebengebäude.

- 1.) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2 m erhalten, die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen müssen wenigstens 6 m betragen.

Am Abschrift gefertigt
 für Gemeindepflege — Stadtpflege
 „ Landratsamt
 „ Reg.-Akten Nr.
 „

Diese Abschrift beglaubigt:
 Bopfingen, den
 Bürgermeister u. Ratschreiber:

- 2.) Nebengebäude im Sinne des § 1 und Abs.1 können als Anbauten oder freistehende Gebäude unterbeachtung des Art.69 der BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden.

Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen des Hauptgebäudes wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwerk angebaut werden kann. Ist ein derartiges Bauwesen auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

4.

Gebäudelänge.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 8,50 m Frontlänge an der Strasse haben.

5.

Gebäudehöhe.

- 1.) Die Höhe der Gebäude darf vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne in den Strassenfronten einschliesslich Kniestock (Abs.2) höchstens 5,00 m betragen, ausserdem ist das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die entgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4,50 m beträgt.
- 2.) Kniestöcke sind nur bis zu einer Höhe von 70 cm zulässig, gemessen bis Oberkantekniestockpfette.

6.

Gestaltung.

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu über-schlemmen, auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Dach-deckung sind Biberschwänze oder Pfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben.

7.

Einfriedigungen.

Die Einfriedigungen der Grundstücke an der Strasse sind nach einem vom Stadtbauamt Bopfingen ausgearbeiteten Vorschlag einheitlich zu gestalten.

Einstimmiger Beschluss:

Die festgestellten Bauvorschriften sind mit dem Bebauungsplan nach dem diese ebenfalls eine Woche lang öffentlich aufgelegt haben und die Auflegung öffentlich bekanntgemacht wurde, dem Innenministerium auf dem Dienstwege vorzulegen.

Auszug zweifach an das Landratsamt, einfach zu den Akten.

Diese Abschrift beglaubigt:
Bopfingen, den 25. Oktober 1951

Bürgermeister und Ratschreiber:



[Handwritten signature]